

17.01.84

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

A. Zielsetzung

Die Neuordnung des Rechts der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter in Artikel 20 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 sowie die Änderung der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für Schwerbehinderte in Artikel 10 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 machen es erforderlich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß

- zur Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung der Schwerbehindertenausweis mit einer Wertmarke versehen werden kann,
- die Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung auf dem Ausweis vermerkt werden kann,
- das Vorliegen der erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr auch dem Personenkreis auf dem Ausweis bestätigt werden kann, bei dem dies bisher unterstellt wurde (Schwerbehinderte mit einer MdE um wenigstens 80 v.H.).

B. Lösung

Ausgabe eines Beiblattes zum Ausweis, das Bestandteil des Ausweises wird und auf dem die tatsächliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bestätigt wird.

Dieses Beiblatt wird

- entweder von der ausgebenden Stelle mit der Wertmarke oder
- vom Finanzamt mit einem Vermerk über die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung

versehen.

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten

Den Ländern entsteht aus der Durchführung der Verordnung nur ein geringer Verwaltungsmehraufwand, dem jedoch erhebliche Mehreinnahmen aus der Eigenbeteiligung bei der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und aus der Umwandlung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung in eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung gegenüberstehen.

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

17.01.84

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung
Schwerbehindertengesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 17. Januar 1984

14 (321) - 804 30 - Schw 16/84

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Ausweisverordnung Schwerbehinder-
tengesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

7.5 

Erste Verordnung zur Änderung der Ausweis-
verordnung Schwerbehindertengesetz

Auf Grund des § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Satz 8 des Schwerbehindertengesetzes, der durch Artikel 20 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) eingefügt worden ist, und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz vom 15. Mai 1981 (BGBl. I S. 431) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte "die im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich zu befördern sind" durch die Worte "die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "weniger als 80 vom Hundert" durch die Worte "wenigstens 70 vom Hundert" ersetzt.
3. Nach § 3 wird eingefügt:

" § 3 a

Beiblatt

(1) Zum Ausweis für Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können, ist auf Antrag ein Beiblatt nach dem in der Anlage

zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 2 in der Grundfarbe weiß auszustellen. Das Beiblatt ist Bestandteil des Ausweises und nur zusammen mit dem Ausweis gültig. Ist nicht festgestellt, daß der Schwerbehinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, ist Absatz 2 des auf dem Beiblatt eingedruckten Vermerks zu streichen.

(2) Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein Beiblatt, das mit einer Wertmarke nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 3 (Wertmarke, für die ein Betrag von 120 DM zu entrichten ist) oder Muster 4 (unentgeltliche Wertmarke) versehen ist. Auf die Wertmarke werden das Jahr und der Monat eingetragen, von dem an die Wertmarke gültig ist. Spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke wird das Beiblatt ungültig.

(3) Schwerbehinderte, die an Stelle der unentgeltlichen Beförderung die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein Beiblatt ohne Wertmarke. Bei Einräumung der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung wird das Beiblatt mit einem Vermerk des zuständigen Finanzamtes versehen. Die Gültigkeitsdauer des Beiblattes entspricht der des Ausweises.

(4) Schwerbehinderte, die zunächst die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch genommen haben und statt dessen die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen wollen, haben das Beiblatt (Absatz 3) nach Löschung des Vermerks durch das Finanzamt bei Stellung des Antrags auf ein Beiblatt mit Wertmarke (Absatz 2) zurückzugeben. Entsprechendes gilt,

wenn Schwerbehinderte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke an Stelle der unentgeltlichen Beförderung die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen. In diesem Fall ist das Datum der Rückgabe auf das Beiblatt nach Absatz 3 einzutragen."

4. § 7 Abs. 2 einschließlich Anlage Muster 2 wird gestrichen.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) die Worte "abgedruckten Muster 3" werden durch die Worte "abgedruckten Muster 5" ersetzt.
- b) Das bisherige Muster 3 (Anlage zu § 8 Abs. 1) wird durch das dieser Verordnung als Anlage beigefügte Muster 5 ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:
"Zusammen mit dem Ausweis ist ein Beiblatt auszustellen, das mit einer Wertmarke nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 4 versehen ist."

6. § 9 Satz 3 und 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der vom 1. April 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 69 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1984 in Kraft.

Muster 2

Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

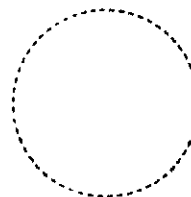
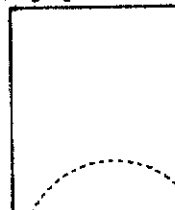
Az.:

Der Inhaber dieses Beiblattes ist, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechtigt (§ 57 Abs. 1, S. 1 und 2 SchwbG), und zwar für 1 Jahr, beginnend mit dem Monat, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (§ 58 Abs. 1 des SchwbG in der ab 1. April 1984 geltenden Fassung).

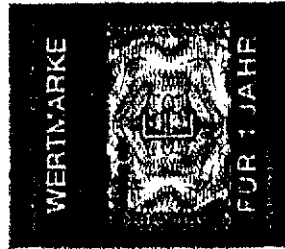
Herrn/Frau

Raum für Wertmarke oder Bescheinigung des Finanzamtes



Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

Muster 3



Art. Nr.
64 012

Muster 4



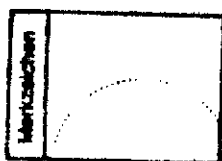
Art. Nr.
64 011

Muster 5

(Vorderseite)

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen
Lichtbild		Ausweis					
		zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr					
		für _____ (Familienname)					
		_____ (Vorname)					
		geboren am: _____					
		Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen B					
Az: _____		_____, den _____ im Auftrage _____ (Ausstellende Behörde, Unterschrift)					

(Rückseite)



Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Zugehörigkeit des Ausweisinhabers zu den freifahrtberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989).

Gegen Vorzeigen dieses Ausweises ist der Ausweisinhaber im Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes unentgeltlich zu befördern.

Das gleiche gilt im Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 59 des Schwerbehindertengesetzes für die Beförderung

1. einer Begleitperson des Ausweisinhabers, wenn dieser infolge einer Behinderung in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt und infolgedessen auf eine ständige Begleitung angewiesen ist, sofern dies im Ausweis mit dem Merkzeichen **B** eingetragen ist, und

2. des Handgepäckes, eines mitgeführten Krankentransportstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Föhrhundes.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

X und des mit einer Wertmarke versehenen Beiblattes

BegründungA. Allgemeines

Die vorliegende Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz wird erforderlich, um eine praktikable Durchführung der in Artikel 20 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 enthaltenen Neuordnung des Rechts der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr sowie der im Steuerentlastungsgesetz 1984 enthaltenen Änderung der Steuervergünstigung im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer zu gewährleisten:

Die hier interessierenden Neuregelungen durch Artikel 20 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 sind folgende:

- Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v.H. nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orange-farbenem Flächenaufdruck und eingetragenen Merkzeichen G geführt werden, dessen Gültigkeit frühestens mit dem 1. April 1984 beginnt oder auf dem ein entsprechender Änderungsvermerk eingetragen ist (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SchwbG)
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung ist, daß der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist (§ 57 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SchwbG).
- Die Wertmarke wird nicht ausgegeben, solange der Ausweis einen gültigen Vermerk über die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuerermäßigung trägt (§ 57 Abs. 1 Satz 5).

Von Länderseite wurde angeregt, ein Beiblatt zum Ausweis auszugeben, das Bestandteil des Ausweises wird und auf dem die tatsächliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im

Straßenverkehr bestätigt wird. Dieses Beiblatt wird

- entweder von der ausgebenden Stelle mit der Wertmarke oder
- vom Finanzamt mit einem Vermerk über die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung

versehen.

Der Entwurf folgt den Vorstellungen der Länder, weil auf diese Weise längere Wartezeiten für die betroffenen Schwerbehinderten vermieden werden und der Verwaltungsaufwand bei den durchführenden Behörden durch die Möglichkeit der Datenverarbeitung und der Versendung durch die Post erheblich vermindert werden kann.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung der Ausweisverordnung

Zu Nr. 1

Wie bisher soll aus Gründen der leichteren Erkennbarkeit für die Fahrer und Kontrollpersonen der Verkehrsbetriebe der Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck ein Teilnachweis für das Recht zur Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung sein. Dieser Ausweis soll allen ausgestellt werden, die die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Rechts erfüllen.

Zu Nr. 2

Satz 3 von § 3 Abs. 2 stellt sicher, daß bei Kriegsbeschädigten und vergleichbaren Personen mit einer MdE von 70 v.H., die aufgrund der Besitzstandsklausel des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) das Recht auf unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen können, ohne in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt zu sein, das Merkzeichen "G" gelöscht wird.

Der bisherige Text trug der Tatsache Rechnung, daß nach bisherigem Recht jeder Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 v.H. als in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt galt.

Zu Nr. 3

Absatz 1 des neu eingefügten § 3 a sieht die Ausstellung des als Muster 2 abgedruckten Beiblattes zum Ausweis vor, bestimmt dessen Aussehen und legt fest, daß es Bestandteil des Ausweises wird. Der Satz 3 wiederholt für das Beiblatt die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 3.

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 tragen der Funktion des Beiblattes Rechnung, Träger der Wertmarke oder des Vermerks über die Einräumung der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung zu sein und bestimmen das Aussehen der Wertmarken.

Diese Regelungen ermöglichen einerseits, daß ein Schwerbehinderter, der dauernd die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr in Anspruch nehmen will, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke sich ein neues Beiblatt mit Wertmarke ausstellen lassen kann, ohne daß er während der Zeit der Bearbeitung seines Antrags auf die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Beförderung verzichten muß. Das gleiche gilt, wenn er nach Ablauf der Gültigkeit einer Wertmarke anstelle der Freifahrt Kraftfahrzeugsteuerermäßigung beantragen will. Andererseits wird durch diese Regelungen sichergestellt, daß ein Schwerbehinderter nicht gleichzeitig trotz des Kumulationsverbotes sowohl die unentgeltliche Beförderung als auch die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nimmt. Denn die ausstellende Behörde wird - solange ein gültiges Beiblatt mit Wertmarke ausgestellt ist - kein Beiblatt ohne Wertmarke ausstellen und dementsprechend, solange ein Beiblatt ohne Wertmarke einen gültigen Vermerk über die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung trägt, kein Beiblatt mit Wertmarke ausstellen.

Zu Nr. 4

Die Streichung trägt dem Wegfall der unentgeltlichen Beförderung im Eisenbahnverkehr Rechnung.

Zu Nr. 5

Die Regelung in Buchstabe a) ist einmal redaktioneller Art. Das Muster 5 enthält aber auch eine Ergänzung im Text auf der Rückseite des Ausweises. Bei Verwendung noch vorrätiger Ausweisformulare kann diese Ergänzung mit Schreibmaschine vorgenommen werden.

Die Regelung in Buchstabe b) geschieht aus Gründen der Einheitlichkeit im Interesse der Verkehrsunternehmen. Die unentgeltliche Ausgabe der Wertmarke ist in Artikel 21 Nr. 2 Haushaltsbegleitgesetz festgelegt.

Zu Nr. 6

Folgeänderung von Nr. 4.

Zu Artikel 2: Neufassung

Es ist beabsichtigt, gleichzeitig mit der Verkündung der Änderungsverordnung eine Neufassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 3: Berlin-Klausel

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4: Inkrafttreten

Es ist notwendig, daß die Verordnung gleichzeitig mit den Vorschriften des Artikel 20 und 21 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 sowie mit Artikel 10 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 in Kraft tritt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern entsteht aus der Durchführung der Verordnung nur ein geringer Verwaltungsmehraufwand, dem jedoch erhebliche Mehreinnahmen aus der Eigenbeteiligung bei der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und aus der Umwandlung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung in eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung gegenüber stehen.

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

16.03.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung **Schwerbehindertengesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 533. Sitzung am 16. März 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Ersten Verordnung zur Änderung
der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz

1. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 3a Abs. 2 nach Satz 2)

In § 3 a Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Sofern in Fällen des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes der Antragsteller zum Gültigkeitsbeginn keine Angaben macht, wird der auf den Eingang des Antrages und die Entrichtung der Eigenbeteiligung folgende Monat auf der Wertmarke eingetragen."

Begründung:

Diese Präzisierung ist notwendig wegen der Gesetzesregelung in § 57 Abs. 1 Satz 3 SchwbG, nach der die Gültigkeit der Wertmarke vom Beginn eines Kalendermonats gerechnet wird, und soll Rechtsunsicherheit und Streitigkeiten vorbeugen.

2. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 3a Abs. 4 Satz 3)

In § 3 a Abs. 4 Satz 3 sind nach dem Wort "Rückgabe" die Worte "(Eingang beim Versorgungsamt)" einzufügen.

Begründung:

Sicherstellung der Durchführung des
§ 3a Abs. 2 der Ausweisverordnung und
des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kraftfahr-
zeugsteuergesetzes.